

Die Entwicklung einer eigenen Verfassung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **46 (1918)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zurück vor der erdrückenden Machtstellung des Klosters, das für seine Gebiete im vollsten Masse die Herrschaft ausübt. Machtüberfülle vonseiten des Grundherrn und zwingende Notwehr des letzten freiheitlichen Rechtes der Untergebenen ringen gegen einander, der Kampf ist unvermeidlich geworden.

III. Kapitel.

Die Entwicklung einer eigenen Verfassung.

Schon aus der Zusicherung des Abtes Hermann von St. Gallen vom Jahre 1345¹⁾, durch welche er den Land-
leuten verspricht, mit Steuern und andern Diensten sie beim alten Herkommen zu belassen, geht hervor, dass die Untergebenen ganz entschieden einer Willkürherrschaft des Grundherrn entgegen zu streben trachteten. Bedenkt man, dass, wie im vorigen Kapitel ausgeführt wurde, die gesamte Gerichtshoheit und das ganze Territorium bis auf einige kleine Ausnahmen dem Kloster anheim gefallen ist, so müssen verschiedene Faktoren mitgewirkt haben, dass einerseits der mächtige Grundherr sich zu Versprechungen gegenüber den Gotteshausleuten versteht und andererseits die letztern soviel Einfluss auszuüben vermögen, diese Zusagen zu erwirken.

Ein-
heimische
„Amtsleute“

Schon der Ausdruck „*Landleute* von Appenzell, Hundwil etc.“ anstatt Gotteshausleute lässt vermuten, dass die Einwohner der Gemeinden sich der Grundherrschaft gegenüber selbständiger betrachten, als dies sonst üblich ist. Ja die Urkunden der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lassen noch weitere Schlüsse ziehen, vor allem diesen, dass die Landleute entgegen den vorher angeführten Geboten der Öffnungen Verbindungen untereinander eingegangen sind und sich also einfach Rechte angemasst haben, die im Gegensatz zum Hofrecht stehen²⁾.

¹⁾ Urk. Nr. 78.

²⁾ Öffnung von Appenzell, Abschn. 12. A. U. B. S. 728.

Gerade die Urkunde von 1323 zeugt davon, dass die Landleute zu Appenzell und Hundwil ein näheres Einverständnis miteinander anstrebten, das über die Frage nachbarlichen Verkehrs hinaus ging, indem beide Gemeinden unter Vermittlung des Grundherrn nach vorangegangenen Streitigkeiten die Marken gegenseitig festlegen¹⁾.

Dann lässt die im vorigen Kapitel zitierte Urkunde von 1333²⁾, worin Ludwig der Bayer den Gemeinden der Talschaften Appenzell etc. verspricht, sie dem Reiche nicht zu entfremden, deutlich hervortreten, dass wir es nicht mehr mit blossen Gerichtsbezirken (Aemtern) des Klosters zu tun haben, sondern mit *Talschaften*, welcher Ausdruck einer Gemeinde mit gewisser politischer Selbständigkeit zukommt. Dass diese Talschaften nicht isoliert dastanden, sondern einander bedurften, ist leicht zu begreifen, und um so erklärlicher erscheint eine Verbindung der Gemeinden untereinander, deren Zweck nicht von vorneherein die Emanzipation vom Grundherrn sein musste, die aber leicht dazu führen konnte, einer schwächern Herrschaft gegenüber Rechte geltend zu machen, die unwillkürlich zur Loslösung und Freiheit strebten. Wahrscheinlich steht die Gemeinde *Appenzell* an der Spitze dieser Verbindung mit kräftiger Unterstützung von *Hundwil* und *Herisau*³⁾.

Noch besser bietet uns folgende Urkunde ein Bild von der beginnenden Selbständigkeit der Gotteshausleute:

Urk. 80, 1346 Jan. 20. Die vier Brüder von Sax geben auf Bitte Abt Hermanns von St. Gallen seinem

¹⁾ Urk. 56, 1323 Nov. 15. St. Gallen. Abt Hiltbold und der Konvent des Klosters St. Gallen vermitteln in Grenzstreitigkeiten zwischen den Landleuten zu Appenzell und Hundwil.

²⁾ Urk. 67. Urk. 68 übernimmt die Bezeichnung Talschaft.

³⁾ In Urk. 56, 67, 68, 80, 81, 89. 91 steht Appenzell an erster Stelle.

Gotteshaus und *den Landleuten von Appenzell Krinnun* in ihrer Alpe zu eigen zur Errichtung einer *Letzi für das Land Appenzell*.

Meines Wissens wird hier zum erstenmal Appenzell als *Land* erwähnt, was ganz den Eindruck eines selbständigen Gemeinwesens hervorruft. Dass die Bezeichnung „Landleute von Appenzell etc.“ keine vorübergehende war, beweist die Zusage von Ulr. v. End, Pfleger von St. Gallen, in der Urk. vom 10. April 1346 (Nr. 81): Ulr. v. End, Pfleger, Propst und Portner von St. Gallen, gibt den *Landleuten von Appenzell, Hundwil, Teufen etc.* die nämliche Zusage wie Abt Hermann (Urk. 78). Weitere Beweise sind die zwei folgenden Urkunden:

Urk. 89, 1356 Aug. 5. St. Gallen. Die fünf Brüder von Sax verständigen sich gütlich mit den *Landleuten zu Appenzell* über Streitigkeiten und geloben, keinerlei Ansprache deshalb gegen die Appenzeller zu erheben und alle, die die Appenzeller deswegen befehdet haben, ihnen zu Freunden zu gewinnen.

Urk. 93, 1360 September 10. St. Gallen. Albrecht v. Zimmer, Pfleger von St. Gallen, gibt *den Landleuten von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach etc.* die gleiche Zusicherung wie Abt Hermann (Urk. 18) und sein Pfleger Ulr. v. End (Urk. 81) sie gegeben haben.

Ein anderes wichtiges Moment für die Selbständigkeit der Landleute liegt darin, dass ihre *Amtleute aus einheimischen Geschlechtern* genommen werden. 1327 sind es noch die vertrauten *Ministerialen* des Abtes, die die Ammann-Aemter besetzen. So amtet zu *Appenzell* Konrad Kuchimeister von St. Gallen.

Urk. 61, 1327 Dez. 20. St. Gallen. Abt Hiltbold von St. Gallen versetzt dem *Konrad Kuchimeister, Ammann zu Appenzell*, für schuldig gebliebene 20 Pfund 8 Schilling und für geliehene 12 Pfund alle Einkünfte aus dem Land

Appenzell, mit Ausnahme des Burgsässes, bis zur völligen Abtragung der Schuld.

In *Hundwil* sitzt Joh. v. Meldegge öffentlich zu Gericht im Namen des Abtes.

Urk. 87, 1353 Juni 18. Hundwil. *Konrad Waibel, Sohn des Ulrich Waibel sel. von Hundwil*, verkauft an Abt Hermann von St. Gallen die sogenannte Schwägalp aus der Hinterlassenschaft seines Vaters mit allen Rechten und Zugehörden um 19 Pfund Pfennig und vor *Johans v. Meldegge, Ammann zu Hundwil, der daselbst öffentlich zu Gericht sitzt*, leisten die Brüder und Schwestern Konrad Waibels Verzicht auf alle Anrechte an die Alp. Es siegeln *Konrad Waibel, der Ammann, der Fürsprech und der Vogt* der unmündigen Geschwister.

Die Wahl einheimischer Ammänner steht in enger Verbindung mit den Streitigkeiten der Landleute von Appenzell und Hundwil gegen den Abt im Jahre 1367¹⁾.

Fünf Schiedleute von St. Gallen vergleichen den Zwist der beiden Parteien, der hervorgerufen wurde durch Bedrückungen und Beschädigungen vonseiten des Propstes Cuno von Stoffeln, von Walter sel., Meier von Altstätten, und von Ammann Eglolf von Altstätten gegenüber den genannten Landleuten. Der Schiedsspruch lautet zugunsten des Abtes.

Die beiden Aemter Appenzell und Hundwil geloben, „daz wir niht *gemainlich* noch der mertail unter uns mit *burgreht* noch mit *puntnuss* zu nieman durch mutwillen verbinden noch verpflichten süllent, alledieweile unser herre abt Geori lebt, weder in dez gotzhus noch in dez richs stet noch hinder dehain ander herrschaft . .

. . Wär och, daz sich jeman in den vorgeschribenen zwain ämptern *zu ainander verbunden hettint* . . . ez wäre

¹⁾ Urk. Nr. 100.

mit gelübt oder mit aiden, dieselb *puntnuss*, gelübt und aide sont och gantzlich ab sin.“

Ganz bestimmt tritt nun zu Tage, dass die Landleute unter sich verbunden waren, dass sie sogar darnach trachteten, in das Burgrecht der schwäbischen Städte aufgenommen zu werden, um den Bedrückungen des Klosters und seiner Amtleute zu entgehen. Das gemeinsame Band wurde allerdings durch den Schiedsspruch zerrissen, doch haben die Landleute auch weiterhin ihre angefangene selbständige Haltung bewahren können. 1370 erscheint nämlich als Ammann von Appenzell *Ulrich Häch*¹⁾ aus einheimischem Geschlecht, der naturgemäss dem Abte gegenüber die Rechte seiner Landleute vertreten musste, obschon er noch grundherrlicher Beamter ist. Einen wichtigen Vorstoss haben damit die Appenzeller gewonnen, die nun durch einen Vertreter ihres Volkes leichter als bisher ihre Wünsche dem Abt vorbringen können.

Zwar fehlte es dem Grundherrn nicht an der bestimmten Einsicht, dass seine Rechte bei dem steten freiheitlichen Fortschreiten der Gotteshausleute bedeutsam geschmälert werden konnten und er liess sich 1370²⁾ von Kaiser Karl IV. alle Güter, Freiheiten und Rechte seines Gotteshauses bestätigen, wie sie 1356³⁾ dem Abt Hermann bestätigt worden waren. Es bedeutet aber die Bestätigung mehr einen formellen Akt, denn in Tat

¹⁾ Urk. 104, 1370 Sept. 12. Appenzell. Ulr. Beringer, genannt Landenberg, wird aus der Gefangenschaft des Abtes Georg von St. Gallen. in der er wegen einer Schuldforderung sass, gelöst. Seine Bürgen erlauben dem Abt Georg und Ulrich von Hundwil (Hofammann) bis zur völligen Ausrichtung der Schuld ihre liegende und fahrende Habe „in dem land ze Appacell und davor“ anzugreifen. Für die Bürgen siegelt Ulrich Häch, Ammann zu Appenzell.

²⁾ Urk. 105.

³⁾ Urk. 90.

und Wahrheit schritten die Landleute auf ihrer eingeschlagenen Bahn weiter, dabei ohne Zweifel unterstützt und beraten von den einheimischen Ammännern.

Denn auch von Hundwil ist nun ein Ammann aus der Mitte der Landleute bezeugt: *Walter der Waibel*¹⁾.

Vor dem *Landgericht zu Schattbuch* werden *zahlreiche Landleute von Appenzell und Hundwil aus der Acht gelöst*, in der sie in Sachen Peter Brysings gestanden. Darunter finden sich aufgezählt: „*Ulrich Häch, ammann ze Appacelle, Walther der Waibel*²⁾, *ammann ze Huntwile*.“ An der Spitze der geächteten Landleute stehen die beiden grundherrlichen Amtleute, ein Beweis dafür, dass sie nicht nur zu den Ihren hielten, sondern dass sie wohl die treibenden Elemente gemeinsamer politischer Aktionen waren.

Abt Georg geht nun schon 1373 so weit, die Amt- und Landleute von Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen (letzteres auch mit einheimischem Ammann) in sein Bündnis mit Graf Rudolf dem älteren von Montfort einzubeziehen³⁾.

In den Schwur hat Abt Georg auch die Bürger der Stadt Wil und *seine Amtleute zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch* und die *Landleute insgemein* einbezogen. Für die Landleute von Appenzell siegeln *ihre Amtleute, Ulrich der Häch, Ammann zu Appenzell, Walther der Waibel, Ammann zu Hundwil und Urnäsch*, und *Heinrich der Müssler, Ammann zu Teufen*.

¹⁾ Urk. 107, 1571 Juni 2. Schattbuch.

²⁾ Was den Geschlechtsnamen „Waibel“ anbelangt, so wird man ihn wohl mit ebenso gutem Recht wie den schwyzerischen „Hunno und Weibel“ als Ueberrest einer ehemaligen Amtsbezeichnung halten können, demnach wäre der Gehülfe des Ammanns schon geraume Zeit vorher einem einheimischen Geschlechte entnommen worden.

³⁾ Siehe die Urkunde Nr. 109 vom 18. April 1373 Feldkirch. Bündnis zwischen Abt Georg von St. Gallen und Graf Rudolf dem ältern von Montfort.

Die Urkunde beweist zur Genüge, dass die Gotteshausleute einen wichtigen Faktor bedeuten, über deren Köpfe sich der Abt nicht ohne weiteres mehr verbünden durfte, sondern sie mitschwören lassen musste. Auch führten die Amtleute eigenes Siegel, was Unfreien nicht gestattet war. Im Zusammenhang mit der eben erwähnten Urkunde steht diejenige vom Jahr 1375.

Urk. 114, 1375 Nov. 4. Appenzell. Heinrich von Kempten und Albrecht von Lindenberg schwören als Pfleger des Klosters St. Gallen *die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Teufen und Urnäsch* und die zu ihnen gehören, bei allen von Abt Georg und seinen Vorfahren erlangten Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen.

Stirbt Abt Georg während der Dauer des Bündnisses mit Rudolf von Montfort, so sollen die Pfleger innerhalb 14 Tagen das Bündnis beschwören, wo nicht, sollen die Landleute des ihnen geleisteten Eides ledig sein.

Trotzdem der Schiedsspruch von 1367 den Landleuten verboten hat, Bündnisse mit einander oder mit andern Gemeinwesen einzugehen, setzt sich der Abt zu Gunsten der Appenzeller über diesen hinweg. Freiwillig war seine Handlung wohl keinesfalls, als er sie den Bund mit Rudolf v. Montfort mitschwören liess; doch deutet schon die Achterklärung der Landleute und deren Häupter vor dem Landgericht zu Schattbuch darauf hin, dass Unruhen im Volke wühlten, die wohl seit 1376 aus dem ungünstigen Schiedsspruch hervorgegangen sind. In Tat und Wahrheit dauerten die Einverständnisse der Gemeinden weiter, die nur noch der sanktionierenden Form des Bündnisses harrten. Den Appenzellern blieben die weltgeschichtlichen Ereignisse jener Zeit, die sich in nächster Nähe abspielten, schon durch die Vermittlung der befreundeten St. Galler nicht verborgen. Sie wussten vom Bund der schwäbischen Reichsstädte, deren

einer Gruppe St. Gallen und jene benachbarten Städte angehörten, die später *den Bund um den See* ausmachten. Der Zweck der Städtebünde war vor allem der, durch kräftige Verbindungen stark zu sein, einander beizustehen gegen die Anforderungen mächtiger Territorialherren, sich gegen die Verpfändungen zu schützen und die Freiheit und den Landfrieden zu sichern.

Eine beständige Gärung in den Gemeinden, noch mehr aber der Umstand, dass die Amtleute ganz entschieden die Forderungen der Landleute vertraten, veranlassten den Abt, den Bitten der Untergebenen nachzugeben und ihnen zu gestatten, dem schwäbischen Städtebund beizutreten¹⁾.

Verwunderlich scheint nun, dass *Gais*, welches zum Sonderamt gehörte, nun auch in den Rang der Bündnisse schliessenden Gemeinden hinaufrückte, die Vermutung liegt aber nahe, dass die Sonderleute wieder zurücktreten mussten, da die Urkunden 1378 und 1379²⁾ nichts mehr von ihnen erwähnen.

Zum Eingang der Urkunde finden sich die Amtleute, der schon bekannte *Ammann Ulr. Häch* von Appenzell, „*Hainrich uff der Haltun*, ammann zu Huntwille, und *Cunrat Geppenstainer*, amman zu Gaiss . . .“, dann folgen die vereinigten Landleute in der bekannten „selbständigen Ausdrucksweise „wir die lantlüt alle gamainlich ze Appacelle etc.“

Eine Folge dieses wichtigen Bündnisses bestand für den Abt darin, dass seine Oberherrschaft wesentlich eingeschränkt wurde und die Landleute jederzeit unter dem Schutz der Verbündeten sich der Eingriffe der

¹⁾ Urk. 118, 1377 Sept. 26. St. Gallen. Die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teuten treten mit Einwilligung des Abtes Georg von St. Gallen dem schwäbischen Städtebunde bei.

²⁾ Urk. Nr. 119 und 129.

Grundherrschaft erwehren konnten. Die Landleute hingegen hatten durch die feste Verbindung die erste Stufe der Freiheit erklimmen und damit auch den Grund zu einer volkstümlichen Verfassung gelegt¹⁾.

Die politische Leitung der Gemeinden beginnt sich in der Hand jener *Ammänner* zu konzentrieren, die immer mehr aus Organen der Herrschaft zu Führern und Lenkern neuer kleiner Staaten sich entwickeln. Sobald die Gemeinden in ein Bündnis mit staatlich viel höher entwickelten Organismen traten, machte sich das Bedürfnis geltend, *eigene Behörden zu bilden*, die aus der Wahl der Landleute, aus ihren bodenständigen Geschlechtern hervorgehen sollten, um die Interessen der Landleute zu wahren und zu fördern. Zugleich war man in einiger Verlegenheit, die Verhältnisse gegenüber dem Kloster in befriedigender Weise zu ordnen und besonders die Frage der Steuerbezüge und der Steuerverteilung zu erledigen.

Dem noch in den Kinderschuhen steckenden Staatswesen der „Ländlein“ (der Ausdruck, den Zellweger früher schon bringt, kommt erst mit diesem Zeitpunkte auf) springen die schwäbischen Städte hilfreich bei:

Urk. 119, 1378 Mai 22. Ulm. Die Städte des schwäbischen Bundes empfehlen auf einem Tag zu Ulm die *Ländlein Appenzell* etc. der Fürsorge der Städte Konstanz und St. Gallen. Diese sollen für Einsetzung der *13 Vorsteher* Sorge tragen. Die Landleute sollen den Vorstehern Gehorsam schwören.

Es ist eine ganz einfache demokratische Verfassung, die die Städte dem neuen Bundesgliede empfehlen. Unter der Obhut dreier benachbarter Städte, darunter St. Gallen, vollzieht sich nun die erste Organisation des neu zu bildenden Staatswesens. Die Einteilung des Landes in *6 Roden* wird beibehalten, an deren Spitze je zwei Be-

¹⁾ Blumer I. S. 242.

amte, der *Rodmeister* und *Steuersammler* stehen. Den einzelnen Ländlein ist ein *Ammann* beigegeben, der das niedere Gericht inne hat. Der Hauptpunkt der neuen Verfassung bedeutet wohl die Wahl von 13 Vorstehern durch die Landleute, welche Steuern und Hilfeleistung gleichmässig verteilen sollen und jährlich neu gewählt oder im Amte bestätigt werden können. Bei der Wahl sollen die Landleute den Vorstehern Gehorsam schwören. Wie *Zellweger* (Bd. I, S. 288) annimmt, haben wir in der jährlichen Versammlung der Landleute zum Zwecke der Vorsteherwahl die *Anfänge der Landsgemeinde* zu suchen.

Durch den Bund mit den Städten erlangten auch die vereinigten Gemeinden nach aussen hin den Eindruck eines geschlosseneren Staatswesens; wir treffen urkundlich zum ersten mal die Gesamtbezeichnung das „Land Appenzell“ im Jahre 1379¹⁾.

Die Berührung des Landes Appenzell mit unabhängigeren Gemeinwesen veranlasste unwillkürlich neue Zusammenstösse mit der Herrschaft, gegen die sich aufzulehnen sie kräftig fortfuhren. Vor allem erstrebten sie das Recht, den *Ammann*, als den bedeutendsten Beamten, *selbst zu wählen*, besonders da ihnen ja auch die Wahl der 13 Vorsteher oblag.

Der Tod des Abtes Georg 1379 gab die erwünschte Veranlassung, dem neuen Abte *Kuno von Stoffeln* Eid, Zinse, Steuern und Zehnten zu verweigern, sowie das (niedere) Gericht und die Ammannwahl für sich zu beanspruchen. Die Städte um den Bodensee schlichteten auf einem Tag zu Friedrichshafen die Streitigkeiten der beiden Parteien durch folgenden Schiedsspruch:

¹⁾ Urk. 122, 1379 Juli 4. Baden-Baden. Die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzoge in Bayern und der Markgraf zu Baden schliessen ein Landfriedensbündnis mit den suddeutschen Reichsstädten und dem Land Appenzell auf 5 Jahre.

Urk. 129, 1379 Nov. 16. Buchhorn. Die Städte um den Bodensee fällen einen Schiedsspruch über die Streitigkeiten zwischen Abt Kuno von St. Gallen und den *Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen*:

1. *Abt und Konvent sollen ihren Ammann in dem Ländlein setzen und Gericht und Ammannamt innehaben wie von altersher.*

2. Die 13 *Pfleger des Ländleins* sollen die Steuern gleichmässig verteilen.

3. *Alle in den 4 Ländlein sollen den Pflegern gehorsam sein.*

Bevor sich der Abt Kuno an die Städte um den See zur Schlichtung der Misshelligkeiten wandte, hatte er durch Lutz v. Landau bei König Wenzel seine Bitte um Bestätigung seiner Herrschaftsrechte vortragen lassen, welche ihm vom Könige auch gewährt wurde¹⁾.

Nachdem der Schiedsspruch der Städte zu Gunsten des Abtes ausgefallen, erging nachträglich auch die Mahnung König Wenzels an die Landleute, das Kloster in seinen Rechten anzuerkennen. Namens der Landleute nennt die königliche Urkunde 5 Männer, in denen wir wohl mit Grund Mitglieder der 13 Vorsteher erblicken dürfen. Sie sind sämtlich angesehenen appenzellischen Geschlechtern entnommen²⁾.

Den zwei Machtsprüchen scheinen sich die Landleute gefügt zu haben, wenigstens tritt in den Urkunden für einige Zeit nichts Feindseliges zutage; bis zur Wende des Jahrhunderts treffen wir die Landleute nur im Zu-

¹⁾ Urk. Nr. 126, 127, 128.

²⁾ Urk. 131, 1380 Febr. 6, Prag. König Wenzel weist 5 einzelne Landleute (Ulrichen Heche, Hermann Poppart, Chuncz Halyprunner, Johansen in der Swenden, Heinrichen uf der Halten) und die „landlewten gemeynlichen zu Apoczell“ an, dem Abt Kuno von St. Gallen unverzüglich die bisher verweigerte Huldigung, sowie die Steuern und Zinsen gleich wie dessen Vorfahren zu leisten.

sammenhang friedlicher Bündnisse und von Lehen, Tausch und Kauf-Geschäften¹⁾).

1381 erscheint ein einheimischer *Ammann von Trogen*²⁾).

Das Schicksal des schwäbischen Städtebundes mag auch Ursache gewesen sein, dass die Landleute nach der Niederlage der Städte bei Döffingen (23. Aug. 1388) und nach der Auflösung des Bundes nicht wagten, ihre Wünsche gegenüber dem Kloster dringender zu äussern, noch sich Rechte anzumassen, die ihnen eben erst verweigert worden waren.

Um kurz noch einmal die Errungenschaften des XIV. Jahrhunderts zusammenzufassen, ist folgendes ersichtlich:

Die nach dem Hofrecht verbotene **Eingehung** von Bündnissen seitens der Gotteshausleute wird durch die Erlaubnis des Abtes Georg, dem schwäbischen Städtebund beizutreten, aufgehoben. Die Städte geben dem „Land“ Appenzell die *erste Verfassung* und erwirken durch die alljährliche Besorgung von *13 Vorstehern freies Wahlrecht des Volkes* und die *Anfänge einer Landsgemeinde*.

Die Beamten des Gotteshauses, zuerst aus Ministerialen gewählt, werden nun aus *einheimischen Geschlechtern* erküret, sie stellen sich entschieden auf Seite der Landleute und vertreten deren Rechte gegenüber dem Grundherrn. Durch die Amtsleute erhalten die Ländlein

¹⁾ Urk. 146, 1391 Nov. 18. Werdenberg. Bündnis zwischen Abt Kuno von St. Gallen, Graf Donat von Toggenburg, Graf Heinrich von Werdenberg und Graf Albrecht von Werdenberg auf 3 Jahre. Sollte in dieser Zeit Abt Kuno sterben, so können die von Wil und von Appenzell, falls sie wollen, beim Bündnis bleiben bis zum Ablauf desselben.

²⁾ Urk. 136, 1381 Juli 6. St. Gallen. Lehens-Urkunde zwischen Oswald in der Au zu Gais und Ulrich dem Köchler, Bürger zu St. Gallen. Für Oswald in der Au siegelt Hug Ruprecht, Ammann zu Trogen.

eine konzentriertere Politik, die ihnen die Gewähr für eine künftige Verwirklichung ihrer Pläne bietet.

Die Landleute streben vor allem darnach, sich von den drückenden *Grundlasten zu lösen* und die *Wahl der Ammänner* in ihren Besitz zu bringen. Diese beiden Aufgaben zu lösen, wird einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Wie im vorhergehenden Abschnitt schon erwähnt wurde, hat die Aufnahme der appenzellischen Gemeinden in den Bund der schwäbischen Städte in staatsrechtlicher Beziehung die wichtige Aenderung hervorgerufen, dass die „Ländlein“ eine *Verfassung* erhielten und in der selbständigen Wahl der 13 Vorsteher Anteil an der Verwaltung ihres Landes bekamen.

Die ersten
Ammänner
von
Appenzell

Doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass das die äussersten Freiheiten waren, welche die Städte ihren Verbündeten genehmigten. Von Aufhebung der Grundlasten und der Wahl des Ammanns durch die Landleute finden sich nicht die leisesten Andeutungen. Im Gegenteil, die Beaufsichtigung der Appenzeller durch die Städte um den Bodensee hatte wohl den Zweck, weitere Reibungen mit dem Kloster und zu weitgehende Freiheitsgelüste der Landleute einzudämmen. Die Urkunde von 1379 (Nr. 129) zeigt zur Genüge, dass die Städte die hergebrachten Rechte des Klosters anerkennen und die Gotteshausleute anweisen, sich der Grundherrschaft zu fügen.

Die nach Selbständigkeit strebenden Ländlein mussten sich wohl diese Bevormundung gefallen lassen; es liegt ja klar, dass sie, die Abhängigen und Unselbständigen, sich den mächtigen Bundesgliedern unterwerfen mussten und niemals im Städtebund eine gewichtige Rolle zu spielen vermochten. Darum darf wohl die Verbindung mit den Städten nicht überschätzt werden und der Zu-

sammenbruch des Bundes von 1388 hatte wohl eine vorübergehende Zurückhaltung der Landleute zur Folge, die aber nicht im mindesten gesonnen waren, ihre von der schwäbischen Eidgenossenschaft gewonnenen Freiheiten aufzugeben. Ein mächtigeres Vorbild stand ihnen vor Augen durch die junge, sich kräftig bahnbrechende Freiheit der *schweizerischen Eidgenossenschaft*, zumal auch sie in steter Furcht die Annäherungen des Abtes an das Haus Oesterreich gewahrten. 1392 nämlich schloss Abt Kuno von St. Gallen mit Leopold IV. von Oesterreich ein Bündnis auf Lebenszeit und darnach auf Kündigung¹⁾. Zudem trieb wohl die nachdrückliche Härte, mit der Abt Kuno die Rechte des Gotteshauses zu betonen pflegte, die Landleute dazu, sich nach Bundesgenossen umzusehen. Sie fanden solche in nächster Nähe an der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen, die gleichfalls unzufrieden war über die Willkürherrschaft des Abtes²⁾.

Den schon der schwäbischen Eidgenossenschaft beigetretenen Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen gesellen sich diesmal *Trogen*, *Speicher* und *Gais* bei. Die führende Rolle in diesem Bündnisse fällt natürlich St. Gallen zu, es nimmt nicht nur die Verpflichtung auf sich, die Hälfte der Kosten zur gemeinsamen Abwehr gegen die Feinde zu tragen, sondern beansprucht auch das Recht, gleich viel Abgeordnete wie die Gemeinden zusammen an die Bundestage zu senden. Unter dem

¹⁾ Urk. Nr. 147, A. U. B., vollständig abgedruckt in Wartmanns Urk. Bd. IV. Nr. 2028, vergl. auch Anmerk zu dieser Urk.

²⁾ Urk. 161, 1401 Jan. 17. St. Gallen. Die Stadt St. Gallen schliesst mit den Gemeinden der Länder Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Teufen, Trogen, Speicher und Gais ein Bündnis zur Erhaltung ihrer alten Rechte bis zum 23. IV. 1408.

Unter den alten Rechten der Gotteshausleute finden sich folgende: (1) Freier Zug, (2) freie Heirat, (3) Bestätigung der Lehen.

gleichen Datum wurde der Bund der Appenzeller mit der Stadt noch auf einige andere „dörffer und gegninen“ ihres Gebietes ausgedehnt¹⁾, deren Bewohner der Klasse der *Sonderleute* angehörten und sich in der Urkunde kennzeichnen als solche, die „aigenes Insigel niht haben“²⁾.

Die allgemeine Erbitterung gegen die Klosterherrschaft war aufs höchste gestiegen, sodass die verbündeten Landleute nicht länger zögerten, sich offen von ihr abzutrennen. Die ersten Feindseligkeiten richteten sich gegen die Burgen des Abtes, von denen zwei genommen, der dritten arg zugesetzt wurde (Reimchronik des Appenzeller Krieges S. 9—17).

Der Rat von St. Gallen tat sein Möglichstes, die aufgebrachten Landleute zu beschwichtigen, doch erst als die zehn Reichsstädte um den Bodensee (Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Leutkirch) sich ins Mittel legten, stellten die Appenzeller ihre Feindseligkeiten ein und überliessen die Ordnung der Dinge dem Schiedsspruch der Städte.

Die Klagepunkte der Appenzeller schliessen wieder jene gewünschten Freiheiten, die sie seit altersher erstrebten, in sich:

(1) . . . „da die lender maintent, das in der abbt Chune *amptlüte* geben sölt *mit iro willen* und usser denan, die si im darbuttent“ Die Städte können diesem Begehren nicht willfahren, da das formelle Recht auf

¹⁾ Urk. 162, 1401 Jan. 17. St. Gallen. Bündnis der Stadt St. Gallen mit den Ländern (lender, dörffer und gegninen) Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, den Sonderleuten, Gais, Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell.

²⁾ Die Länder Appenzell, Hundwil und Trogen haben *eigene Siegel*, während Teufen, Speicher und Gais, welche „aigenes Insigel niht haben“, sich unter die vorgenannten binden.

Seiten des Abtes ist, der nach altem Hofrecht die Besetzung der Aemter als seine Befugnisse anspricht. Die Schiedleute entscheiden also:

. . . . „das der abbt Chun den lendern amptlüt geben und setzzen sol nach siner gewissny, die dem gotzhus zugehörent und *in den lendern sesshaft sien.*“

• Ebenso entscheiden sie, dass die Reichssteuer von 125 Mark (die Landleute wollten nur 80 Mark bezahlen), dem Abt wie bisher entrichtet werden sollen, und in Bezug der Dienste und Abgaben möge der Abt und „zwen erber man“ schwören, dass er nicht mehr gefordert, als seine Vorfahren auch bezogen hätten¹⁾.

Nachdem nun die Städte nach bestem Wissen die Streitigkeiten geschlichtet zu haben glaubten, weigerten sich die Landleute dem Spruche nachzuleben und setzten zunächst in Anlehnung an St. Gallen die Feindseligkeiten gegen das Kloster fort. Die Landleute waren nicht so ganz unvorbereitet für den Krieg, da auf jedem Hof nach einem Erlass des Abtes die Harnische und Waffen sich von Familie zu Familie forterbten und nun den Appenzellern zu freier Verfügung standen²⁾.

Während der Fehden treffen wir auch eidgenössische Kriegsknechte im Solde St. Gallens und Appenzells³⁾, ein Zeichen dafür, dass man in der schweizerischen Eidgenossenschaft besonders in den Ländern anfang, Interesse an den nach Freiheit strebenden Gotteshausleuten zu hegen.

1) Urk. 166. Egli von Altstätten und Kaspar Völi, Hofammann, schwören den Eid betreffend die Rechte des Abtes gegenüber den Gotteshausleuten.

2) Urk. 79 vom Jahre 1345 und Waffenrodel zur Zeit Abt Kunos.

3) Urk. Nr. 180 und 181 weisen mit Namen Söldner aus Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Zürich (Richterswil) auf.

Als die *Burg Klanx* den St. Gallern und Appenzellern nebst ihren Verbündeten und Söldnern anheimgefallen war, rüsteten die Herzoge von Oesterreich und der Graf von Württemberg, um dem bedrängten Abt Kuno zu helfen.

Da legten sich die Städte um den See nochmals ins Mittel und veranlassten die streitenden Parteien, sich ihrem Schiedsspruch zu unterwerfen. Der Anlassbrief St. Gallens schliesst die Appenzeller mit ein; diese haben von sich aus keinen solchen ausgestellt. Nach Anhörung der Klagen beider Parteien und einigen Verhandlungen fällen die Städte um den See einen definitiven Schiedsspruch:

(1) „*das derselb bunde, so die von Sant Gallen mit den von Appenzell und den landlütten der andern lender gemainlich . . . oder diuselben lender under in selb . . . gehalten hand, gantzlich sol ab sin*¹⁾ . . .

(2) daz die von Appenzell und die landlüt der andern lender fürbas *dehain buntnüs mit niemant gemachen*, es sig denne mit urlob, gunst und gutem willen ains abtze Santgallen ungevarlich.“

Für den Fall, dass die Appenzeller dem Spruch nicht nachkommen würden, sollte St. Gallen ihnen in keiner Weise Hilfe leisten.

Diesem Schiedsspruche unterwarfen sich die Gemeinden Wittenbach, Gossau, Büren und Waldkirch, sowie die Stadt St. Gallen, die appenzellischen Gemeinden hingegen waren nicht gewillt, dem Abte wieder zu huldigen.

Es hing diese selbstbewusste Weigerung der Bergleute eng zusammen mit der Gewinnung eines neuen Bundesgenossen: der *Schwyz*, die ihnen Bündnis und

¹⁾ Urk. Nr. 184, 1402 Dez. 21. Konstanz.

Hilfe anboten. Wie durch Urkunden¹⁾ erwiesen wird, waren den St. Gallern und Appenzellern während der Feindseligkeiten zahlreiche schwyzerische Söldner beigestanden, welche dann, als Schwyz mit den Landleuten von Appenzell ein Landrecht eingegangen war, weiter in ihrem Solde verblieben²⁾. Was war daher natürlicher, als dass gerade die schwyzerische Regierung die beginnende Selbständigkeit der Appenzeller fördern und schützen wollte, nachdem diese von ihren einstigen Bundesgenossen, den Städten um den See, verlassen worden waren!

3. Der neue Bundesgenosse übernahm nun für Appenzell dieselbe beaufsichtigende Stelle ein wie 1381 für Zug³⁾: er gab den Landleuten einen Ammann. Die äbtischen Amtleute in den Gemeinden verloren dadurch ihre Bedeutung, und die Gemeinden schlossen sich näher als bisher zusammen⁴⁾ unter der Leitung des ersten Landammanns: *Cunrat Cuppferschmid* von Schwyz:

Urk. 200, 1404 Febr. 27. Appenzell. Ulrich Stiefvater von Appenzell ist wegen Diebstahls von *Ammann, Hauptmann und Landleuten zu Appenzell* gefangen gesetzt

¹⁾ Urk. Nr. 180 und 181.

²⁾ Reimchronik S. 37 Vers 1161. Die Urkunde über das Landrecht von 1403 ist nicht erhalten. Dass ein Landrecht mit Schwyz stattgefunden, beweist Urk. Nr. 190 vom 3. V. 1403, in der sich Zürich gegen diesen Schritt der Schwyzer wendet.

³⁾ R. Schmidt, Stadt und Amt Zug bis 1798, Dissertation 1914, Seite 17.

⁴⁾ Das veranschaulicht besonders die Urk. 230 vom 1. Juli 1405, Bündnis von St. Gallen und Appenzell bis 23. April 1415. Es heisst da „und alle gemainden gemainlich des landes ze Appacelle“ und am Schluss: „und wir die obgenannten von Appacelle unsers gemäinen landes insigel offenlich an disen brief gehenkt.“

Eingang: Wir, der Bürgermeister, Rat, Zunftmeister und Bürger von St. Gallen und wir der amman, die rodmaister, die roden und allen gemainden gemainlich des landes ze Appacelle und die lender und genninen, die zu uns gehören.

worden und gelobt bei der Freilassung, für seine Schuld als Nachrichten zu dienen.

Schluss: „Ich *Cunrat Cupfferschmid von Schwitz, Lant-
amman ze den ziten ze Appenzel*, henk min aigen *ysygel*
offenlich an disen brieff.“

Als Zeugen werden aufgezählt: Rudolf Küng von Schwyz, Hans Fogler von Zug, Haini Kleppffer von Zug, Hans Megly, Werly Bröchly von Schwyz.

Unter der Leitung von Schwyz, das den Appenzellern auch einen militärischen Führer, den *Hauptmann Löry*¹⁾ entsandte und unter Zuzug von eidgenössischen Orten wie Glarus und Zug führte nun das Land einen erfolgreichen Krieg gegen den Abt von St. Gallen²⁾. Die vollständige Niederlage des äbtischen Heeres *bei Vögeli-
egg* (15. Mai 1403) brachte den Bund der Städte zum Abfall vom Kloster St. Gallen und zum Friedensschluss mit Schwyz und Appenzell, was den Abt nicht wenig in Verlegenheit setzen musste.

Urk. 192, 1403 Okt. 10. *Ammann und gemeine Land-
leute zu Appenzell* schliessen mit den *Städten um den Boden-
see* und im Allgäu, sowie mit allen ihren Dienern und Helfern einen Frieden bis zum 6. Januar 1404.

*Schluss: „so haben wir die egenannten der ammann
und die landlüte ze Appazell ünser gemeinen landes insigel
für üns, für ünser lantlüte etc. offenlich gchenkt an disen
brief“* (I. Urk. mit dem Landessiegel).

Der Abt suchte Hilfe bei Oesterreich und fand auch Schutz bei Herzog Friedrich. Die Schwyzer, die wegen des 20jährigen Friedens mit Oesterreich nun zurücktreten mussten, duldeten, dass der Graf *Rudolf von Werdenberg*

¹⁾ Urk. 194, 1403 Nov. 6. Urfehdeschwörung gegen Ammann, Hauptmann und gemeine Landleute zu Appenzell.

²⁾ Appenz. Reimchronik, Urk. von 1404 Febr. 27.

sich ins appenzellische Landrecht aufnehmen liess und die Führung im Kriege gegen Oesterreich übernahm.

Urk. 214, 1404 Okt. 28. Appenzell „Künden wir, *der landamman und gemain lantlüt ze Appenzell* mit disem brief, daz der edel, wolerborn her graf *Rudolf von Werdenberg* zu üns und ünserem land ze Appenzell gesworn hat.“

Die Niederlage, die der Herzog bei Ueberschreitung der Letzimauern *am Stoss* (bei Gais) am 17. Juni 1405 erlitt, sicherte den Frieden mit St. Gallen und den Reichsstädten und bot als vorläufige glückliche Beendigung des Krieges glänzende Aussichten¹⁾. Kaum eben noch ein unbedeutendes Bundesglied im Bund der Städte am See, errichteten sie nun selbst eine östliche Eidgenossenschaft, aus Städten und Bauernsame gemischt, welche ein Gegenstück zum schweizerischen Staatenbund darstellen sollte: *den Bund ob dem See*^{2, 3, 4, 5, 6)}.

1) Altstätten, Berneck und Marbach verbünden sich mit Appenzell und St. Gallen auf 10 Jahre (Urk. 24. Juni 1405), Nr. 228 A. U. B.

2) Urk. 231, 1405 Juli 6. Gräfin Elisabeth v. Werdenberg-Sargans übergibt den Appenzellern ihre Feste Hohensax und lässt sich ins Landrecht aufnehmen.

. . . daz wir mit dem amman und mit den lantlütten gemainlich ze Appenzell überainkommen sind also

3) Urk. 237, 1405 Sept. 15. Feldkirch. Bündnis zwischen Feldkirch einerseits und St. Gallen und Appenzell andererseits auf 10 Jahre.

Ammann, Rat und Bürger von Feldkirch verbinden sich mit Bürgermeister, Rat und Bürgern von St. Gallen, sowie mit „dem amman und allen lantlütten gemainlich ze Appenzell“

4) Urk. 239, 1405 Okt. 16. Feldkirch. Der Bund ob dem See, darunter der Ammann und alle Landleut gemeinlich zu Appenzell, schliessen mit Graf Hugo von Montfort für seine Feste Neuburg einen Frieden auf ein Jahr.

5) Urk. 241, 1405 Nov. 5. Wesen. Die Landschaft Gaster und die Stadt Wesen verbinden sich mit Ammann und Landleuten zu Appenzell auf 10 Jahre.

6) Urk. 242, 1405 Nov. 14. Lichtensteig. Zahlreiche Leute innerhalb der Letzinen von Lichtensteig bis zur Letzi von Teufenau, bis herauf nach Flawil, nach dem Hörnli bis nach Urnäsch erklären, dass Ammann und Landleute von Appenzell mit ihnen in Frieden und Vereinigung stehen.

Appenzell ist das *Haupt dieses Volksbundes*, seine Stellung hat es sich durch die Freiheitsschlachten so gut erworben wie die Eidgenossen bei Morgarten und Sempach. Die umliegenden adeligen Herren, die durch Streifzüge in ihre Gebiete schwer geschädigt wurden, mussten entweder Frieden schliessen und den Bund anerkennen oder falls sie sich dagegen wehrten, Güter und Leute preisgeben.

Aus Angegriffenen wurden erbitterte Angreifer, die mit den verbundenen Schwyzern erobernd ihre Macht verbreiteten und die Huldigung der Unterworfenen entgegennahmen. Bei *Bregenz* wurde ihrem Tatendurst mit der Ueberwindung ihrer Streitkräfte durch die *schwäbischen Ritter des St. Georgenschildes* ein Ende bereitet (13. I. 1408). Diese Entscheidungsschlacht machte beide Teile einem *Frieden* geneigt; König Rupprecht von Pfalz übernahm die Vermittlung, die in erster Linie die Auflösung der östlichen Eidgenossenschaft (*des Bundes ob dem See*) bedingte.

Urk. 281, 1408 April 4. Konstanz. *König Ruprecht* macht eine *Richtung* zwischen den „*lieben getrüwen, dem amman und den lantlütten des tales zu Appenzelle*“ und St. Gallen einerseits, und der Ritterschaft der Stadt Konstanz, den Herren v. Landenberg und v. Gachnang anderseits, nach der (1) das Bündnis der *Appenzeller, St. Galler etc.* als aufgehoben erklärt wird. Die Vogtei zu Appenzell, Hundwil etc. mit Rechten und Gefällen verblieb, vom König bestätigt, als Pfandschaft in den Händen des Abtes von St. Gallen¹⁾.

¹⁾ Urk. 294, 1409 Aug. 6. Heidelberg. König Ruprecht bestätigt in Erläuterung der Richtung vom 4. April 1408 dem Abt Kuno von St. Gallen die Pfandschaft über die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten . . . „dem amman und den landleuten des tales zu Appenzell“

Wie vordem sollten die Landleute dem Abte wieder gehorsam sein und die Abgaben entrichten. Doch das durch die Freiheitsschlachten erprobte, selbstbewusste Bergvolk machte keine Miene, die praktischen Konsequenzen aus dem Frieden zu ziehen — besonders wollte es die Verwaltung nicht aus den Händen geben und sich nicht vom Abte die Amtleute setzen lassen.

Während der rauhen Fehdezeit lassen sich ganz deutlich die Spuren von schwyzerischem Einfluss in Regierungsgeschäften nachweisen, Schwyz findet es immer noch für nötig, einen Landmann als Ammann und Vorsteher dem Land Appenzell zu geben¹⁾.

Der Nachfolger des Jakob Kupferschmid scheint *Wernli Sepp* gewesen zu sein.

Urk. 261, 1407 Jan. 17. *Wernli Sepp von Schwyz*, vordem *Amman zu Appenzell*, quittiert Bürgermeister und Rat zu St. Gallen für 80 rheinische Gulden und 5 Pfund neue Heller.

Neben dem Ammann hatte der ebenfalls von Schwyz gesetzte Hauptmann das Militär-Kommando übernommen. In der Urkunde erscheint er gleich nach dem Ammann.

Urk. 233, 1405 Aug. 9. St. Gallen. Entwurf zu einem Waffenstillstand zwischen St. Gallen, Appenzell einerseits und Herzog Friedrich IV. von Oesterreich anderseits auf 1 Monat. . . . „*wir der amman, der hoptmann und die lantlüte gemeinlich ze Appazell*“

¹⁾ Urk. 251, 1406 Mai, Lichtensteig. Vergleich zwischen Leuten zu Grabs, Buchs und Sevelen, die Landleute von Appenzell geworden sind, und dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, dessen Pfand sie sind.

Für die Landleute siegelt Jakob Kupferschmid von Schwyz, derzeit Landammann zu Appenzell.

Die mit Blut geschriebenen Freiheitsbriefe der Landleute wogen in diesem Fall die formalen Rechtsansprüche des Abtes auf, Appenzell verweigerte die Huldigung¹⁾. Der Nachfolger Kunos v. Stoffeln, Heinrich IV., fand nun bessere Auskunft als sein Vorgänger; er wandte sich an die Eidgenossen, um durch deren Vermittlung eine Verständigung mit seinen trotzigen Untertanen zu erlangen. Den Eidgenossen kam der Vorschlag nicht so unerwartet, hatten sie sich doch selbst, um den unleidlichen Streitigkeiten abzuhelfen, in die auch ein Glied ihres Bundes verwickelt war, als Friedensvermittler angeboten²⁾.

Schon vor dem eidgenössischen Frieden war Appenzell in Beziehung zur Eidgenossenschaft getreten, am 24. November 1411 trat es in ein Burg- und Landrecht mit 7 Orten, allerdings nur in untergeordneter Stellung³⁾.

Urk. 307, 1411 Nov. 24. „*Wir der ammann und die lantlüt gemeinlich des landes ze Appazell*“ treten in ein Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Infolge dieses Bündnisses wurden die Appenzeller nun auch 1412 in den Frieden mit Oesterreich eingeschlossen.

Urk. 315, 1412 Mai 28. Baden. 50jähriger Friede zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Eidgenossen, wobei diese auch „*den ammann und die lantlüt zu Appenzell, die zu uns gehören*“, mit einschliessen.

Die eidgenössische Einmischung in appenzellische Dinge brachte es mit sich, dass in dieser Zeit nicht selten eine Art von Bevormundung über die neuen Bundes-

¹⁾ Unterstützt wurden sie dabei durch die Verbündeten, Friedrich von Toggenburg und Hug von Werdenberg, welch' letzterem sie zum Besitz des Rheintals verhalfen. Blumer I. S. 256.

²⁾ v. Arx I. S. 147.

³⁾ Blumer I. S. 256.

genossen ausgeübt wurde¹⁾. Die Schwyzer werden urkundlich als „unsere herren“ angeredet²⁾.

Die Eidgenossen übernahmen auch die schwierige Aufgabe, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Am 6. Mai 1421 kam der Spruch der 7 Orte in Luzern zustande. Besonders wichtig ist darin die Entscheidung über die Gerichtshoheit und die Erledigung der Steuerverpflichtungen. Den Appenzellern verbleibt die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer, im Krieg aufgeführten Letzi-Mauern in ungeschmälertem Besitz, in Bezug auf die Steuern sollen sie ihre bisherigen Pflichten erfüllen. Eine Ablösung von den Grundlasten geschah anfangs des XVI. Jahrhunderts.

Urk. 382, 1421 Mai 6. Luzern. Die Boten der VII alten eidgenössischen Orte fällen einen Spruch über die Streitigkeiten zwischen Abt Heinrich IV. von St. Gallen und den Appenzellern.

(7) Ueber die Gerichtsbarkeit inner- und ausserhalb der Letzinen „das die genannten von Appenzell bi allen *Gerichten*, *twingen* und *bännen inwendig* iren letzinen zwüschent Appenzell und St. Gallen gelegen, die si in dem Krieg hand gehept, beliben sullen und mugent die besetzen und entsetzen, von dem vorgenemten abt unbekumbert. Was aber *usserthalb* iren letzinen gelegen, da sprechen wir: das dieselben ir landlüt dien gerichtten, darinn sie sint gesessen und dem vorgenempten gotzhus zugehörrent, sullen gehorsam sin“ . . .

¹⁾ Urk. 296, 1410 März 22. St. Gallen. Urfehde-Schwur des Heinzmann Kurzer von Appenzell. Auf seine Bitte besiegelt den Brief: Johans Ekel von Glarus, ze disen Zitten landammann ze Appenzell.

Urk. 297, 1410 März 24. St. Gallen. . . . Johansen Eggell von Glarus, zu disen Zitten Ammann ze Appenzell.

²⁾ Urk. 318, 1412 Sept. 29. Appenzell. Ammann und Landleute zu Appenzell legen dem Ammann und Rat zu Schwyz (unsern lieben herren) 3 Beschwerden vor.

Punkt (8) — (15) halten die Gemeinden zur Steuer-
verpflichtung an¹⁾.

Als sich die Appenzeller sehr wenig an die auf-
erlegten Verpflichtungen hielten und eine erneute Fehde
die Eidgenossen veranlasste, nochmals einzugreifen (1429),
da werden sie es nötig befunden haben, in der Person
des *Hauptmanns*, den sie den Appenzellern sandten, zu-
gleich eine diplomatisch geschickte Persönlichkeit zu er-
wählen, der auf die Landesregierung und die Staats-
geschäfte gewichtigen Einfluss ausüben sollte.

So sehen wir Hauptmann *Ital Reding*, der jüngere
von Schwyz, als Schiedsrichter über allmendgenossen-
schaftliche Dinge (Trieb und Tratt) zwischen den Hof-
leuten zu Berneck und Hans Zünd ob Berneck ein Urteil
fällen im Jahre 1435²⁾.

Der Nämliche erscheint als Zeuge 1436 in einem
Zeugenverhör betreffend des Handels mit Ammann Häch sel.,
indem er die Urkunde besiegelt³⁾. 1437 hat ihn *Hans
Müller* von Unterwalden in seiner Stelle abgelöst, die
er noch 1438 nach urkundlichem Zeugnis inne hat⁴⁾.
Letzterer ist beide Male vor dem Ammann, bzw. dem
den Ammann vertretenden Weibel, genannt.

1) Von dieser Verpflichtung machten sich die Gemeinden erst
im Laufe des 16. Jahrhunderts frei. Es mögen hier erwähnt werden:

1517 Ablösung von Appenzell durch Lorenzen Sutter, Alt-
Landammann; Hansen Gartenhuser, Seckelmeister; Mathyassen
Zidler, Landschreiber.

1517 Ablösung von Herisau um 400 Pfd. Pfennig.

1518 Ablösung von Gaiss durch Ulrichen Isenhut, Alt-Land-
ammann; Hansen Gartenhuser, Seckelmeister; Thyassen Zidler,
Landschreiber.

2000 Pfd. Pfennig Constanzer Währung (gelöst mit 100 Pfd.
Constanzer Pfennig jährl. Gült) 5 % Verzinsung.

²⁾ A. U. B. Nr. 668.

³⁾ Nr. 681.

⁴⁾ Nr. 709, 712.

Ein-
heimische
Ammänner

In den 70er Jahren des XIV. Jahrhunderts tauchen als Organe des Abtes zum ersten Mal einheimische Geschlechter auf, *Ulrich Häch*, Ammann zu Appenzell, *Walter der Waibel*, Ammann zu Hundwil und Urnäsch, *Heinrich uff der Haltun*, ebenfalls Ammann von Hundwil, *Heinrich Müsler*, Ammann von Teufen, und *Cunrat Geppensteiner*, Ammann zu Gais¹⁾.

Die Genannten sind die Amtleute des Klosters, die an Stelle der frühern Meier und Keller dem niedern Gericht im Namen der Abtei vorstehen und die Steuern, Zinsen und Gefälle durch besondere Organe (die Besorger) einziehen, zu Händen ihres Herrn.

Kräftiger scheint jedoch der 1402 genannte Ammann von Appenzell, *Johans in der Swendi*, sein Amt verwaltet zu haben; ist doch in jener Zeit der Fehde gegen das Gotteshaus im Bunde mit St. Gallen die seit 1379 angestrebte Selbständigkeit mächtig gefördert worden. Es kann uns nicht wundern, dass der appenzellische Ammann nun auch Anteil an der *hohen Gerichtsbarkeit* nimmt, indem er urkundlich als Hauptperson in Sachen der Blutgerichtsbarkeit (Urfehde) neben Besorgern und *Räten* (hier zum ersten Mal erwähnt) der Gerichtsversammlung vorsteht und für die Schuldigen die Urkunde besiegelt.

Urk. 172, 1402 Mai 21. Appenzell. Johann Gschwend der alte von Appenzell, der von den *Besorgern und Räten* von Appenzell gefangen gesetzt war, schwört bei seiner Freilassung Urfehde. Für Gschwend siegeln *Johans in der Swendi, Ammann zu Appenzell*, und Konrad am Brand von Appenzell.

Bis zum Burg- und Landrecht der Appenzeller mit den VII Orten 1411 war der *schwyzerische Einfluss* auf ihr Staatswesen massgebend; im Jahr 1412 steht jedoch wieder

¹⁾ Urk. Nr. 104, 107, 109, 118.

einer der ihren, *Ulrich Entz*, Ammann von Appenzell, an der Spitze des Landes.

Zweimal erscheint Ulrich Entz als Vorsitzender bei wichtigen Gerichtsverhandlungen (Urfehde) und wird ausdrücklich in seiner Eigenschaft als *Richter* genannt.

Im gleichen Jahr erscheint Ulrich Entz nochmals als Vorsitzender der Gerichtsgemeinde¹⁾.

Die Urkunde vom 19. September 1412 gibt uns treffliche Auskunft über die Rechtspflege jener Zeit. Nicht nur findet sich darin die Ansicht bestätigt, dass zu den wichtigsten Funktionen des Ammann-Amtes die *richterliche* gehörte, sondern es tritt nun hier in allen Einzelheiten die Tätigkeit der damaligen Gerichtsversammlungen und die Obliegenheiten ihrer Organe zutage. Dem Rechtstag „ze Appenzell zem Hoff“ wohuen 6 eidgenössische Boten bei. Der *Landweibel* ist *Ankläger*, mit Hilfe eines *Fürsprechs* bringt er seine Anklage vor.

Der *Angeklagte* ist ebenfalls durch einen *Fürsprech* vertreten, mit dem er die dem Gericht zu gebende Antwort auf die Anklage berät. Der Angeklagte gesteht seine Schuld ein, aber bittet seine anwesenden Freunde, die Räte von St. Gallen, eingedenk seines Alters für ihn zu bitten, ihn am Leben zu lassen. Auf deren Fürsprache begnadigen die Richter (Ammann), *gemeiner Rat*, *die Rechtsprecher* und *gemeine Landleute* den Angeklagten auf mehrfache Bedingungen hin.

Das *Urteil zu finden ist Sache der Rechtsprecher*, des *Rates* und der *ganzen Gemeinde*, es wird dem *Richter* unterbreitet und von ihm *bestätigt* und *verkündet*. Zu

¹⁾ Urk. 319, 1412 Okt. 10. Heinrich Geriner von Urnäsch schwört Urfehde. Sein Ankläger ist Cuni Tailer mit Fürsprech Ulr. Ammann im Sunder. Des Angeklagten Fürsprech ist Cunli Gädemler. Auf Bitte der Freunde wird er von dem Richter Ulrich Entz und gemeinen Landleuten auf Bedingungen begnadigt.

Zeugen wird die ganze anwesende Gemeinde angerufen und die Verwandten des Angeklagten binden sich unter das *Siegel des Ammanns* und eines Rechtsprechers¹⁾.

¹⁾ Urk. 317, 1412 Sept. 19. Appenzell (ze Appenzell zem Hof). Auf einem Rechtstag, dem als eidgenössische Boten Junker Peter Öri und Meister Hans von Rüti, der Gerber, für Zürich, Wernher Sepp und Werli von Steinen für Schwyz, Hans Eggel und Hans Vogel für Glarus beiwohnen, klagt der Landesweibel Heinrich Bopp-hard mit Jäckli Vässler als Fürsprech gegen Johans Gschwend den alten von Appenzell, der von denen von Appenzell ins Gefängnis geworfen worden ist, weil er „etwaz red und urkunden geworben und getan das wider gemain Aidgnosen und wider gemainer landlütten ze Appenzell an iren lantzgeweren, frigheiten und guten gewohnheiten gantzlich gewesen ist.“ Der Angeklagte fordert durch seinen Fürsprech Ueli Ammann im Sunder, sich über die Antwort beraten zu dürfen, bittet darauf die eidgenössischen Boten, sowie Ulrich Fürer, Bürgermeister von St. Gallen, und Heinrich Schwander, die auf Ansuchen seiner Söhne vom Rat zu St. Gallen zu dem Gerichte abgeordnet sind, mit andern Freunden und Gesellen in seinen Rat und ersucht sie, in Ansehung seines Alters für ihn Fürbitte zu tun, dass er am Leben bleibe, denn die Schuld könne er nicht leugnen. Auf die Fürsprache der Angerufenen begnadigen der Richter Ulrich Entz und gemeiner Rat, die Rechtsprecher und gemeine Landleute zu Appenzell den Angeklagten auf folgende Bedingungen:

Er muss schwören, (1) den Landleuten zu Appenzell allen Schaden, den sie „von der red und getat wegen“ erlitten haben, zu ersetzen und dazu 600 Pfd. Konstanzer Pfennig „an ir gemaines landes bruch und stüren“ zu bezahlen; (2) unverzüglich noch am gleichen Tag das Land Appenzell zu verlassen, im Gebiet der Eidgenossen von Zürich, Luzern, Schwyz etc. seinen Wohnsitz zu nehmen und nur mit Erlaubnis des Ammanns und gemeiner Landleute oder der Mehrheit unter ihnen zurückzukehren; (3) „diss obgeschriebenen Sachen und getat“ in keiner Weise, weder selbst noch durch andere zu „äfren“. (4) Verletzt er die obigen Bestimmungen, so soll er „erlos, maintätig, verschult und schädlich got und allem land haisen und sin“ und sein Leben verwirkt haben. Heinrich und Hans Gschwend, des Angeklagten Söhne, beschwören die gleiche Urfehde. Der Richter Ulrich Entz bestätigt die Richtigkeit der vorangehenden Erklärungen und fügt bei, dass laut Urteil des Gerichtes, „wer der wäre, die dis sachen, er wär fründ oder ander, äfreti mit räten oder mit getäten gen jemen, alz och sich der obgenamt Gschwend in

1417 wird derselbe Ammann erwähnt als Vertreter der gemeinen Landleute zu Urnäsch, die sich unter dessen Siegel binden¹⁾).

1421 hält *Ammann Walther Koppengan* an öffentlicher, freier Landstrasse Gericht. Vor ihm erklärt die Witwe eines Landmanns, Adelheid Hess, von ihrem Vogt dazu ermächtigt und durch einen Fürsprech vertreten, dass sie all' ihre liegende und fahrende Habe an die Kirche zu Appenzell schenken wolle. Nach dem Spruch des Gerichtes geben die Frau und ihr Vogt die genannten Güter dem Ammann, den Rechtsprechern und „zu gemeinen Landleuten Händen an die vorgenannt Mittelmess und ewigen pfründ“ und die Frau leistet Verzicht auf alle Ansprache²⁾).

1427 ist Koppengan nicht mehr im Amte, wie einem Brief von Bürgermeister und Rat von Zürich zu entnehmen ist, in dem diese vernommen haben, „wie das die von Appenzell einen nūwen Ammann genommen und den Coppenhan abgestossen haben, also das derselb Coppenhan fürderhin niemmer in irem land söle Amman noch des rates werden“³⁾).

Deutlich wird hier gesagt, dass nun die versammelte Landsgemeinde den Ammann wählte. Nach ihrer Bestimmung trat *Hans Gmünder* in die Nachfolge ein, der nun in der Folgezeit noch oft das Amt bekleidete und abwechselnd mit *Ulrich Häch* (einem Sohn des grundherrlichen Ammann Häch von 1373 und 1377) als Richter und Repräsentant dem Lande vorsteht⁴⁾).

disem brief verbunden hat, das der och in denselben Schulden und banden sin sol, wo man in begriff, alz och dieselben Gschwenden.“

Es siegelt der Richter, ferner Uir. Fürer, für Hans Gschwend. und Cunli Gädemler, Landmann zu Appenzell, für dessen Söhne,

¹⁾ Urk.. 346. ²⁾ Urk. 401. ³⁾ Urk. 501. ⁴⁾ Urk. 611, 636, 670, 676, 703, 709.

Auch während der eidgenössischen Bevormundung durch einen Hauptmann erscheint Hans Gmünder neben diesem in der Urkunde¹⁾).

1442 wird Hans Gmünder das letzte mal erwähnt, Ammann *Schedler* tritt nun an seine Stelle²⁾. 1447 vertritt er als *Hauptmann* die Landleute vor Gericht gegen die klagenden Lindauer Bürger³⁾. Ein ganzes Dezennium (bis 1457) steht er in einem gewissen Turnus mit *Hermann Zidler* der ländlichen Demokratie vor, 1459 erscheint er noch als Alt-Ammann in der Urkunde⁴⁾).

Fast für die Dauer eines Menschenalters treffen wir Ammann Hermann Zidler im Amte; 1451 steht er als Landammann dem Gerichte vor, 1458 sitzt er in der gleichen Obliegenheit auf dem Rathaus zu Gericht, 1459 wohnt er als Vertreter Appenzells einem Schiedsgerichte bei, 1460 stellen die Landleute Hermann Zidler, unsern Ammann, nebst andern angesehenen Landleuten als Bürgen für die Schuld an Jakob Paier „umb die herrschaft und votey Rinegk und das Rintal mit aller Gerechtigkeit, nutzungen etc.“, welche die Landleute um 6000 fl. rhein. an sich gebracht hatten⁵⁾. Beim Abschluss eines Waffenstillstandes zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen um 1460 sind als Ratsboten von Appenzell Ammann Hermann Zidler und Entz von Schwarzbühel gegenwärtig⁶⁾. Anlässlich des ein Jahr später abgeschlossenen 50jährigen Friedens mit Oesterreich ist bei den Verhandlungen Ammann Zidler zugegen⁷⁾, im gleichen Jahr wohnt er einem Schiedsgericht der eidgenössischen Boten betreffend Streitigkeiten zwischen den Gotteshausleuten St. Gallen und denen von Herisau bei⁷⁾).

¹⁾ Urk. 709.

²⁾ Urk. Nr. 757, 762. ³⁾ Urk. 803. ⁴⁾ Urk. 805, 834, 840, 858/59, 874, 875, 893. ⁵⁾ Urk. 834, 880, 902, 913. ⁶⁾ Urk. 916.

⁷⁾ Urk. 923, 927,

Dieselbe Angelegenheit beschäftigte ihn nochmals 1462¹⁾. 1465 sitzt Zidler „zum Hoff uff dem gestainach an offner fryger lantstrass“ zu Gericht und schlichtet Misshelligkeiten zwischen zwei Landleuten; 1467 erscheint er namens des Landes vor dem eidgenössischen Schiedsgericht, das Appenzell zur Innehaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegen den Abt von St. Gallen vermahnt²⁾.

Landammann Zidler ist auch der erste formal anerkannte *Blutrichter* von Appenzell.

Das kaum zur Selbständigkeit herangereifte Land zeigt schon deutlich die Tendenz, sich neben der niedern Gerichtsbarkeit auch die hohe anzueignen. Bei todeswürdigen Verbrechen geschah es oft, dass der Verbrecher begnadigt wurde unter der Bedingung, dass er Urfehde schwor, d. h. eidlich versprach, das Land nie mehr zu betreten oder je einen Versuch zu machen, sich zu rächen und die Landleute zu schädigen. Solche Urfehden kommen in Appenzell ziemlich häufig vor; sie gehören der Sache nach vor das hohe Gericht, das zu den Befugnissen der Vogtei St. Gallen gehört, doch haben die Landleute und ihr Ammann seit den Kriegen mit dem Abt sich das Recht der Aburteilung angemasst.

Urk. 217, 1404 Dez. 23. Wälti Steiner ist von *Ammann und Landleuten zu Appenzell* gefangen gesetzt worden und schwört Urfehde.

Urk. 297, 1410 März 24. St. Gallen. Der Gefangene Appenzeller Heinzmann Kurzer schwört *Ammann und gemeinen Landleuten von Appenzell* Gehorsam, übertritt er den Eid, so dürfen diese, wo immer sie ihn greifen, am Leben strafen.

Urk. 313, 1412 März 17. Urfehde-Schwur von Jos. Giger gen. Hölzli vor *Ammann und Rat zu Appenzell*.

¹⁾ Urk. 934.

²⁾ Urk. 991/92. 1024, 1003.

Auch die Klageschrift des Abtes von 1421 zeigt ganz deutlich, dass sich die vereinigten Gemeinden faktisch über die Vogtei hinweg setzten, sogar die Sonderleute machten demgemässe Versuche. Doch fehlte dieser faktischen Aneignung der hohen Gerichtsbarkeit immer noch die sanktionierende, formale Anerkennung, die vom Kaiser ausging, der den Blutbann übertrug.

Erst als die Appenzeller endlich 1431, 9. Januar, ihre Schuld an den Abt von St. Gallen abbezahlt hatten, und 1436, 19. Januar, der geistliche Herr erklären konnte, die jährlichen Leistungen, die ihnen der Spruch von 1421 auferlegt hatte, empfangen zu haben, da tat er ein übriges, indem er Kaiser Sigmund bat, den Blutbann auf den Ammann von Appenzell zu übertragen, und die Landleute damit von der Vogtei zu lösen versprach¹⁾.

Urk. 675, 1436 März 15. St. Gallen. Abt Eglolf von St. Gallen bittet Kaiser Sigmund, unter Hinweis auf die Richtung der Eidgenossen zwischen ihm und den Appenzellern, in der er sich bereit erklärt habe, für sie den Kaiser um *Uebertragung des Blutbannes auf ihren Ammann zu ersuchen* (Urk. 382 sagt nichts darüber), diesen [„den ban über das blut ze Appenzell“] den Blutbann zu verleihen und einen Brief darüber auszustellen. Der Abt erklärt seine Zustimmung zu diesem Brief, jedoch „won ich hoff und getruw, das ich und min gotzhus dadurch gefürdert, und das es uns vast fruchtbar werden und nutzlich sin sölle.“

Urk. 727. Abt Eglof von St. Gallen wiederholt seine Bitte dem *König Albrecht II.* in Bezug auf den *Blutbann*, die er schon Kaiser Sigmund vorgebracht. (Urk. 675, 1439 Okt. 15.).

Dem Gesuch des Abtes wurde erst 1442 entsprochen, vorläufig nur auf 2 Jahre.

¹⁾ Urk. 595, 671/72, Blumer I. S. 260.

Urk. 759, 1442, Dez. 6. Feldkirch. *König Friedrich III. verleiht dem Ammann, Rat und den Landleuten zu Appenzell auf ihre Bitte den „ban über das blut, das der amman zu Apentzelle, der zu zeiten ist oder der, dem si das empfelhen, in den gerichtten zu Apenzelle, so in zugehorn, sol und mag über ubeltattige lütt, die den tod nach dem rechten verschulden, nach dem rechten und irm verschulden richten und urtailen.“ Der König verleiht den Bann auf 2 Jahre.*

Verhandlungen dazu fanden zwischen König Friedrich und den Appenzellern in Konstanz statt (Urk. 785, Klingenbergers Chronik S. 291, Staatsarchiv Zürich A 239¹⁾).

¹⁾ Urk. 1012, 1466 Juli 29. Neustadt. Kaiser Friedrich III. verleiht an Landammann, Rat und Gemeinde zu Appenzell mit Berücksichtigung ihrer Bitte und getreuen Dienste „in iren gerichtten, so sy bissher inngelabt, gebraucht und hergebracht haben, *den ban über das blutt zu richten* . . . also das sy den hinfür von uns und dem hl. reiche zu lehen haben und ferrer iren ambleuten . . . damit in irem ratte oder auf unser und des hl. reichs freyen strass, wie sy das ye zu zeitten notturfft und gute beduncken, von der *banndt* zu richten, also sich nach recht gebüret, bevelhen mügen bey den eyden, so sy darumb von iren ambleuten nemen sollen, nemlich das sy darinne nicht ansehen wellen lieb noch laid, freundschaft noch veintschaft, myett noch gabe noch sust dhein ander sacht, sonnder allein gerechts gericht und recht.“

Urk. 1010, 1466 Juli 3. Neustadt. Vor Kaiser Friedrich III. klagt eine appenzellische Botschaft über Behelligung durch *fremde Gerichte*.

Er gewährt nun in Anbetracht ihrer Bitte, „das wir den obgenannten von Appenzell in sölichen mit notdürftigen gnaden freyheiten zu fürsehen gnediglich geruchten“ die Freiheit, dass niemand sie vor fremde Gerichte fordern, ansprechen oder beklagen dürte, sondern wer eine Klage vorbringen wolle, sich an die 5 Städte Konstanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen oder St. Gallen wenden müsse.

„Wa aber das dawider beschehe, so süllen alle solich ladunge“ (vor fremde Gerichte) „den egenannten von Appenzell ganntz unshedlich sein“, . . . auf Zuwiderhandlung steht eine Busse von 50 Mark Gold, zur Hälfte an die Reichskammer, zur Hälfte an die Appenzeller.

Die wirkliche Belehnung mit dem Blutbann erhielt Appenzell durch Friedrich III. 1466 und zugleich die Befreiung von fremden Gerichten. Im gleichen Jahr wurde der *Galgen* zu Appenzell aufgerichtet. (Zellweger II. S. 379).

Auch für ihr *Untertanen-Gebiet*, Rheineck und das Rheintal, übte nun der von den Landleuten gesetzte Vogt die hohe Gerichtsbarkeit aus im Namen des Kaisers¹⁾. Für den Vogt siegelt der Ammann Zidler. Vor dem Ammann Zidler als Blutrichter schwört 1477 „zum hof undan im Rathus“ Ueli Berschiner Urfehde²⁾. Als *Richter* amtet er ferner 1479 bis 1484, *repräsentativ* tätig setzt er seinen Namen in die Urkunde von 1475 als Bote Appenzells an die eidgenössische Tagsatzung, 1476 auf einem eidgenössischen Tag in Freiburg wegen der Waadt, als Zeuge bei einem Verkauf in St. Gallen 1483³⁾.

Noch als Alt-Ammann zur Zeit der Amtsherrschaft des *Hermann Schwendiner* vertritt er 1488 das Land mit Heinrich Moser, Alt-Ammann, als Bote der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen⁴⁾.

Dann verschwindet der um sein Land so verdiente *Ammann Zidler* aus den Urkunden.

Wir dürfen nicht vergessen, dem Manne noch ein besonderes Verdienst nachzuweisen, nämlich seine Bemühungen, Appenzell der Eidgenossenschaft näher zu bringen.

Seit 1411 stand das Land im Burg- und Landrecht mit den 7 östlichen Orten, doch war seine Stellung eine sehr abhängige. 1452 nun wurde das Band fester gefügt, indem anstatt der losen Verbindung ein festes Bündnis beschworen wurde, das in der Hauptsache eine Erneuerung der früheren Bestimmungen enthielt, aber

¹⁾ Urk. Nr. 1124 (1475, Nov. 21.). ²⁾ Urk. 1134/35.

³⁾ Urk. Nr. 1158, 1197, 1123, 1131, 1191. ⁴⁾ Urk. 1242.

doch den Vorteil brachte, den Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen vorzubereiten¹⁾).

Die Durchführung des Gedankens, Appenzell als Ort in den Bund aufzunehmen, blieb der Ammannschaft des *Hans Meggeli* oder am Eggeli vorbehalten.

Regelmässig sandte Appenzell seine Boten an die eidgenössische Tagsatzung und sah darauf, dass es auch in der Bündnispolitik seiner Verbündeten Aufnahme und Berücksichtigung fand. So wirkte 1509 der Abgeordnete Ammann am Eggeli dahin, dass Appenzell mit St. Gallen und Biel ins französische Bündnis eingeschlossen wird; im selben Jahre tritt es der Erneuerung des Bundes mit Herzog Ulrich von Württemberg bei und 1510 wird das Land in das Bündnis mit Papst Julius II. einbezogen^{2, 3, 4)}.

Es musste die Eidgenossen nicht überraschen, dass die Appenzeller, die so oft für das gemeinsame Wohl Gut und Blut geopfert, in den Feldzügen sich tapfer gehalten und in dem Jahrgelderwesen sich so uneigennützig gezeigt hatten, sich 1510 dahin äusserten, sie wären wohl auch würdig, unter die Orte der Eidgenossen aufgenommen zu werden. Zuerst wandten sich die Landleute mündlich, dann schriftlich an Luzern, das ihnen Entgegenkommen zeigte.

¹⁾ Urk. Nr. 843.

²⁾ Urk. 1578, 1509 Juni 27. Luzern. Bei Verhandlungen der Tagsatzung über Erneuerung des französischen Bündnisses, denen Ammann am Eggeli als Vertreter Appenzells beiwohnt, erklären sich die Boten des Königs bereit, bis zum nächsten Tag sich bei ihm zu verwenden, dass auch Basel, Schaffhausen, der Abt von St. Gallen, Appenzell und Biel im Bündnis bedacht werden.

³⁾ Urk. 1579, 1509 Juli 31. Erneuerung des Bündnisses zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und den eidgenössischen Städten (ohne Luzern) und Abt und Stadt St. Gallen, sowie Appenzell vom Jahre 1590 auf 12 Jahre.

⁴⁾ Urk. 1582, 1510 März 13. Luzern. Die eidgenössischen Orte mit der Stadt St. Gallen und Appenzell treten in ein Bündnis mit Papst Julius II.

Urk. 1589, 1510 Juni 20. (Appenzell). *Landammann und Rat zu Appenzell* schreiben an *Luzern* wegen *Aufnahme in den eidgenössischen Bund*, „wie die stett *Fryburg, Solothurn* und *Schaffhusen* angenommen sind“

„Ob es aber nit sin wölt noch möcht, des wir üns aber nit verseechen, sunder zugeschechen gantzlich hoffent, nicht desto minder söllent ir üns dafür haben, . . . Aber angenommen, wie vorstat, wär üns die gröst fröd.“

Die Eidgenossen hielten noch immer mit der Aufnahme zurück, besonders durch den *Widerspruch Zürichs* dazu veranlasst¹⁾.

Trotzdem liess sich Appenzell nicht abschrecken, zwei Jahre später wieder mit den gleichen Forderungen an die Tagsatzung zu gelangen, obschon nun auch der Abt von St. Gallen bei den Eidgenossen gegen die Aufnahme wirken wollte²⁾.

Ungeachtet dieser Gegenströmungen beschlossen nun die Orte, deren Boten in Zürich im Dezember 1513 versammelt waren, dem berechtigten Drängen des Landes nachzugeben und seine Aufnahme als eidgenössischen Ort in aller Form vorzunehmen.

Urk. 1621, 1513, Dez. 17. Zürich. *Appenzell* wird als *Ort in den eidgenössischen Bund aufgenommen*.

Bestimmungen:

1. Gegenseitige Hilfe im Kriegsfall.
2. Zwistigkeiten unter Bundesgliedern.
3. Feiler Kauf.
4. Verpflichtung der Appenzeller inbezug auf Eingehen neuer Bündnisse und Anfangen von Kriegen.
5. Neutrale Haltung bei Streitigkeiten der Eidgenossen.

¹⁾ Zellweger II. S. 366.

²⁾ Urk. 1610, 1512 Sept. 20. Luzern. Erneuerung des Gesuches von 1510 (Urk. 1589) wegen Aufnahme in den eidgenössischen Bund durch die Appenzeller.

6. Vorbehalt älterer Bündnisse.
7. Aenderungen.
8. Aenderungen der Bündnisse.
9. Aeltere Bündnisse.

Durch den *Eintritt in den eidgenössischen Bund* hatten die Bestrebungen der Freiheitskriege erst ihre Erfüllung gewonnen. Die Epoche des Kampfes mit dem Abt von St. Gallen, die strenge Schulung durch die Bündnisse mit den Städten und als zugewandte eidgenössische Orte haben in der staatsrechtlichen Entwicklung dieses kleinen Staates tiefe Spuren hinterlassen. Es liegt ein bedeutender Unterschied zwischen dem ersten stürmischen Auftreten der Appenzeller in der Geschichte und dem selbstbewussten, ruhigen Ton, mit dem sie ihre Aufnahme in den Bund befürworteten. Im Prinzip ist die staatliche Einrichtung des Landes immer noch dieselbe. Die *Landesverfassung* zeigt noch keine deutliche Abstufung der Gewalten, es sind auch in Appenzell dieselben einfachen rechtlichen Institutionen üblich wie in andern ländlichen Demokratien. Das Musterbeispiel von Schwyz ist nicht zu verkennen.

Die *Landsgemeinde* war unstreitig die oberste Behörde, sie versammelte sich zweimal im Jahr oder mehr bei ausserordentlichen Veranlassungen¹⁾. Ihre Hauptbefugnis war die *Gesetzgebung*. Oft wurden auch gerichtliche Dinge vor die Gemeinde gebracht, allmendingrechtliche Angelegenheiten beschlossen und durch die versammelten Landleute die obersten Beamten gewählt. Unter diesen nimmt der *Landammann*, dessen Entwicklung wir bis jetzt im Zusammenhang mit der staatlichen Entwicklung des Landes dargetan haben, die erste Stellung ein.

¹⁾ Zellweger II. S. 377.

Er bildet mit dem Rat die höchste *Repräsentativ-politische* und *Verwaltungs-Behörde*. Mitglieder der letztern sind gewöhnlich der abtretende Landammann unter dem Titel Alt-Ammann, die wir sehr oft in den Urkunden verzeichnet finden ¹⁾). Verglichen mit der Landsgemeinde konnte der Rat vielleicht eher als eine in der Hauptsache *vollziehende* Gewalt genannt werden, doch sind in dieser Zeit, wie schon angetönt wurde, die Gewalten nicht scharf auseinandergehalten.

Landammann und Urteilssprecher, eine Art altes Schöffengericht, bildeten die *Gerichtsbehörde* ²⁾). Ueber die Art der Gerichtsversammlung und die Bedeutung des Amtes als Blutrichter ist schon im Zusammenhaug gesprochen worden ³⁾).

An Stelle des Ammanns sehen wir auch schon den *Weibel* das Gericht handhaben ⁴⁾).

Für die hohe Gerichtsbarkeit sehen wir jedoch immer den Ammann seines Amtes walten, der den Blutbann vom Kaiser persönlich empfing.

In Bezug auf *allmendgenossenschaftliche Dinge* ist es wiederum der *Landammann* und der *Rat*, der Alpdordnungen, Nutzungsrechte etc. begutachtet und etwelche Streitigkeiten schlichtet.

Urk. 1524, 1504 Juli 15. (Appenzell). *Landammann und Rat zu Appenzell bestätigen auf Bitte dsr Alpmeister* „gemeine alpen der Oberen Sämtis- und Wideralp“ Hans Zäch und Hans Wägenler *eine Alpdordnung, die von den Alpgenossen aufgestellt worden ist* „von derotwegen, die sy in dennen alpen mit vech übertreibendt und mehr darin

¹⁾ Ueber Grossen und Kleinen Rat siehe Zellweger II. S. 378.

²⁾ Urk. Bch. S. 372.

³⁾ Landbuch von 1409 Art. 93 und von 1585, Art. 167.

⁴⁾ Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh., S. 117 ff.

thättendt, den si gräss oder recht da hettend.“ Die Ordnung bestimmt: „Welcher nun hinfüro in den gemelten alpen übertriben und mehr vech dahin tätte, dann er gräss oder recht hette, das derselbig, so dick das beschäche, zu buoss verfallen sein solle 1 Pfd. Pfennig, wovon $\frac{1}{2}$ dem Landammann und Rat „von schirms“ wegen, $\frac{1}{2}$ den Alpgenossen zufällt.

Urk. 1583, 1510 April 23. (Appenzell). Landammann und Räte *innerhalb* der 6 Rhoden zu Appenzell waren uneins mit den „ussern vororten und roden“ wegen des Zehntens, den man dem Gotteshaus St. Gallen schuldig war, da diese meinten nichts daran geben zu müssen. Man einigt sich aber in einem gütlichen Vergleich und stellt der *Gemeinde Urnäsch*, die den Vergleich anerkannte, einen Brief aus.

Darin steht am Schluss: „Aber rechty *gmainwerk*, sy syen hie innan oder da ussen, das wir dieselben mit enander nutzen und bruchen söllent und mugent als biderb lüt wie von altersher.“

Gewöhnlich scheinen die Landammänner ein Jahr im Amt gewesen zu sein¹⁾, ein gewisser *Turnus* der angesehenen Geschlechter ist dabei zu bemerken. Einzelne Ammänner wurden immer wieder gewählt und blieben ein halbes Menschenalter im Staatsdienst²⁾.

Bevor ein Landmann zum Ammann gewählt wurde, hatte er meistens andere Landesämter schon bekleidet. Gewöhnlich finden wir die Namen zukünftiger Staatslenker in den Listen der Gemeindebeamten als Hauptleute, Zehntenmeister (solche die den Zehnten einsammelten), Steuermeister und Seckelmeister³⁾.

¹⁾ Tobler, Landesämter S. 30.

²⁾ Z. B. Ammann Zidler. Siehe Verzeichnis im Anhang.

³⁾ Zellweger I. S. 380—386.

Der *Alt-Ammann* verblieb auch, nachdem er für einige Zeit oder für immer sein Amt abgegeben hatte, in angesehenen Stellungen. Eine Art der Versorgung bestand, wie schon erwähnt wurde, darin, sie lebenslänglich zu *Ratsgliedern* zu ernennen. Solange die Appenzeller im Besitz des Rheintales waren, finden wir sie als *Vögte zu Rheineck* erwähnt, dann sind sie auch in den oben angeführten Aemtern als Seckelmeister usw. oder in den militärischen Aemtern (Pannerherr, Fähnrich) tätig.

Inbezug auf *die sozialen Verhältnisse* der Beamten sind besonders die *Ammänner* den reich-begüterten Familien entnommen, wie sich das aus dem Waffenrodel aus der Zeit Abt Kunos ergibt¹⁾.

Ammann *Uli Norder* (Lener Rod) besitzt 103 Mark liegende und 10 Mark fahrende Habe.

Ammann *Uli Häch* (Schlatter Rod) besitzt 100 Mark liegende und 20 Mark fahrende Habe.

Ammann *Hans Geswend* (Rütiner Rod) besitzt 105¹/₂ Mark liegende und 15 Mark fahrende Habe.

Ammann *Entz* (Lener Rod) besitzt 208 Mark liegende und 157 Mark fahrende Habe.

Im Anhang wurde versucht, eine Reihenfolge der regierenden Ammänner bis 1513 aufzustellen²⁾.

¹⁾ Abgedruckt Urk. Bch. S. 731 ff.

²⁾ Vergl. die Verzeichnisse bei Zellweger und Blumer, die zum Teil erweitert und berichtigt wurden.